

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der EcoBox GmbH

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der EcoBox GmbH (im Folgenden Lieferverträge genannt) und ihren Kunden geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren (im Folgenden „Lieferverträge“ genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und dem Lieferer zur Ausführung der Lieferverträge, getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündlich getroffene Nebenabreden und Änderungen vor Vertragsschluss werden durch diesen Vertrag ersetzt.
- Die Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Liefervertrages zu qualifizieren ist, kann der Lieferer innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Lieferer diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich der Lieferer seine Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung des Lieferers an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob der Lieferer diese als vertraulich gekennzeichnet hat.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich und nur insoweit verbindlich, als dies ausdrücklich durch den Lieferer erklärt wird.

III. Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise gelten ab Werk des Lieferers ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestellung des Lieferers nichts anderes festgelegt wurde. In den Preisen des Lieferers ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird der Lieferer in der gesetzlich Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Kunden zulässig. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestellung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Lieferer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen des Kunden für Lieferungen wie folgt zu leisten:
 - 30% des ab-Werk-Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und Anreizungsrechnung des Lieferers.
 - 60% des ab-Werk-Preises bei Mitteilung der Versandbereitschaft
 - und der Rest ab Rechnungsstellung und Lieferung.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Einhaltung einer vereinbarten verbindlichen Lieferfrist durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien bei Vereinbarung des Liefertermins abschließend geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen termingerecht erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder werden nachträgliche Änderungen des Liefergegenstandes des Kunden vorliegt, die die Lieferfrist gefährden, gilt dies nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung ausschließlich zu vertreten hat. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen kommt der Lieferer nicht vor erfolglosem Ablauf einer vom Kunden bestimmten, angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Kunde darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem unverbindlichen Liefertermin setzen.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder im Falle der Lieferung von Holzschliffen bzw. des Annahmeverzugs des Kunden, die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Liefervertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HOB, haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von dem Lieferer zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung des Lieferers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von dem Lieferer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem Lieferer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haftet der Lieferer dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von dem Lieferer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem Lieferer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung des Lieferers ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von dem Lieferer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- Für den Fall, dass ein von dem Lieferer zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beruht, wobei dem Lieferer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Eine weiter gehende Haftung für einen von dem Lieferer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von dem Lieferer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder befindet er sich im Annahmeverzug, so werden ihm diese Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung berechnet, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Der Lieferer ist jedoch berechtigt nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, über den Liefergegenstand im Rahmen des § 373 HGB zu verfügen.
- Ist der Lieferer aufgrund höherer Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderen unvorhersehbaren und nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen, wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch seine Zulieferer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von dem Lieferer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Der Lieferer wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Dauert die Behinderung drei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

V. Gefahrübergang – Versand und Verpackung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Übernahme der Versandkosten, Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- Verladung und Versand erfolgen versichert auf Gefahr des Kunden. Der Lieferer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Kunden.
- Der Lieferer nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück, ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert so lagert der Lieferer die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Kunden gleich.
- Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird der Lieferer die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

VI. Montage und Inbetriebnahme

Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgt durch den Lieferer nur, wenn dies gesondert vereinbart ist und nur zu den nachfolgenden Montagebedingungen des Lieferers.

- Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgelände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich der notwendigen sanitären Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - die Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Montage oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
- Der Kunde hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme des Liefergegenstandes, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht gleich, wenn der Kunde die Zweiofenfrist verschieben lässt oder wenn der Liefergegenstand - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Gewährleistung/Haftung

- Mängelsprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Der berechnete Mängelersatz ist der Lieferer, unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Lieferer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat dem Lieferer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wunsch des Lieferers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Liefer eines Ersatzgegenstandes (Lieferung eines Ersatzes) im Fall der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort ab dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder bei starken Mängeln den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten verschieblichen Versuch als fehlerhaft, soweit nicht auf Grund des Liefergegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes bei dem Kunden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die aus der Garantie ergebende Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung ebenfalls nicht, wenn der Lieferer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet haben, oder wenn der Lieferer, seine gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn seine einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Beschränkung gilt ebenfalls nicht für Mängel eines Bauwerks/Anlage oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk/Anlage verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach §§ 475, 479 BGB bleibt unberührt.
- Der Lieferer haftet unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Lieferer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem der Lieferer bezüglich des Liefergegenstandes oder Teilen desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haftet der Lieferer auch im Rahmen dieser Garantie für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Lieferer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

- Der Lieferer haftet auch für Schäden, die er durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Lieferer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- Eine weiter gehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung des Lieferers gemäß Abschnitt IV Ziff. 3 bis Abschnitt IV Ziff. 5 dieses Vertrages. Der Lieferer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Lieferer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, soweit diese über das typische und vorhersehbare Maß überschreiten. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Vermögensverschlechterung

- Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Kunden heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abkehrung der Erfüllung des Liefergegenstandes durch den mangels Masse, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber beziehungsweise an Dritte), so ist der Lieferer berechtigt nach seiner Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Kunden begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
- Der Lieferer ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Lieferer gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum des Lieferers. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat der Lieferer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Der Kunde hat die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden (einschließlich der Kosten der Versicherung) zu versichern. Zahlungsverzug und Inspektionen bleiben, die erforderlich werden, vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereicherungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgang (Verkauf) resultierenden Forderungen des Kunden gegenüber dem Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferer ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlungen des Kunden nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an den Lieferer zu bewirken, als noch Forderungen von dem Lieferer gegen den Kunden bestehen.
- Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Fall für den Lieferer vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Fall der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Sachen erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und der Lieferer sich einig, dass der Kunde dem Lieferer anteilshafte Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Übertragung nimmt der Lieferer hiermit an. Dem Lieferer so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für den Lieferer.
- Der Kunde tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Lieferers ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferer hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Lieferer unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, damit obliegt dem Lieferer die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferer und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen ihnen geschlossenen Lieferverträgen der Firmensitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferers.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.